

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Hömberg	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Hömberg, Westerwaldstraße 4
Anbau an bestehendes Einfamilienhaus****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 26. September 2024****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschlussgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Einfamilienhaus in Hömberg, Westerwaldstraße 4, Flur 3, Flurstücke 430 und 431.

Zur Wohnraumerweiterung plant der Bauherr die Errichtung eines 6,79 m breiten und 5,75 m tiefen Anbaus an der südöstlichen Gebäudeseite. Der eingeschossige Anbau soll die Höhe des bestehenden Erdgeschosses aufnehmen und abschließend eine Flachdachkonstruktion erhalten. Die Höhe des Anbaus liegt bei 3,02 m über dem Fertigfußboden im Erdgeschoss. Die erforderlichen Abstandsflächen des Anbaus liegen teilweise auf dem Nachbargrundstück (Flur 3, Flurstück 389).

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Hömberg, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Wenn Abweichungen von Bestimmungen erforderlich sind, die auch dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen (hier: Abstandsflächen) ist gemäß § 68 Landesbauordnung (LBauO) die Zustimmung der Nachbarinnen und Nachbarn gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Zustimmung der Nachbarinnen und Nachbarn ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (KV).

Gemäß § 36 BauGB entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Das Einvernehmen der Ortsgemeinde Hömberg gilt als erteilt, wenn nicht bis zum 26. September 2024 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Hömberg stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung eines Anbaus an das bestehende Einfamilienhaus in Hömberg, Westerwaldstraße 4, Flur 3, Flurstücke 430 und 431 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister